

**Richtlinien
für die Förderung der Gewaltkonfliktberatung
für Täter häuslicher Gewalt**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer
Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 28. November 2016 (1265/E-1947/09)**

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung der Gewaltkonfliktberatung für Täter häuslicher Gewalt.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des fachlich begründeten Bedarfs.
- 1.3 Durch die Förderung soll die Resozialisierung Straffälliger (Hauptziel) erreicht werden. Hieraus ergeben sich die Vermeidung erneuter Straffälligkeit, die Einschränkung abweichenden Verhaltens und das Erlernen neuer Konfliktlösungsstrategien als Unterziele.
- 1.4 Diese Ziele tragen zu einem aktiven Opferschutz, der Verbesserung der Lebenssituation der Straffälligen sowie der Einhaltung gesellschaftlicher Normen und Regeln bei.
- 2. Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden Unterstützungs- und Beratungsangebote für in Partnerbeziehungen wegen häuslicher Gewalt straffällig gewordene Personen. Förderfähig ist der zur Durchführung der Tätigkeiten erforderliche Personal- und Sachaufwand.
- 3. Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Körperschaften.

- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat seine Eigenmittel durch Bankbestätigung oder in sonst geeigneter Weise nachzuweisen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme bieten. Er hat sicherzustellen, dass die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen für ihn tätigen Personen über eine für die Tätigkeit ausreichende Qualifikation verfügen. Diese Qualifikation ist bei einem tätigkeitsbezogenen Hochschul- oder Berufsabschluss, einer entsprechenden Weiterbildung oder Erfahrung in der Gewaltkonfliktberatung für Täter häuslicher Gewalt anzunehmen.
- 5. Art und Umfang der Zuwendung**
- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind die zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Personal- und Sachausgaben. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können zusätzlich andere öffentliche Fördermittel und private Mittel eingesetzt werden.
- 5.1 Personalausgaben
Die Zuwendung kann für Personalausgaben bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Der Zuwendungsempfänger darf seinen Beschäftigten keine den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder übersteigenden Entgelte oder sonstige über- oder außertarifliche Leistungen gewähren. Entgelte für Psychologen sind höchstens bis zur Entgeltgruppe E 13 Stufe 5, Entgelte für Sozialarbeiter höchstens bis zur Entgeltgruppe E 10 Stufe 5 und Entgelte für Verwaltungsfachkräfte höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 Stufe 6 förderfähig.
- 5.2 Sachausgaben
Die Zuwendung kann für Sachausgaben bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 25 000,00 Euro pro Jahr und Projekt, betragen.
- 5.2.1 Arten der Sachausgaben
Sachausgaben sind:
- einmalige Ausgaben für die Ausstattung und Renovierung von Räumen einschließlich ihrer Ausstattung mit Möbeln, Technik und sonstigen Geräten,
 - wiederkehrende Ausgaben für Mieten, Porto, Telefongebühren, Büromaterial, Fahrtkosten, die Beschaffung von Ersatzteilen für Geräte, die Anschaffung projektbezogener Arbeitsmittel und Geräte, für Honorare, für Aus- und Fortbildungen und für weitere projektbezogene Ausgaben.
- Notwendige Fahrtkosten werden nach Maßgabe des Thüringer Reisekotengesetzes erstattet.
- 5.2.2 Honorare
Im Rahmen der Zuwendung für Sachausgaben können Honorarkosten in Höhe von höchstens 7 500,00 Euro pro Jahr und Projekt gefördert werden. Wenn eine Honorarvergütung von mehr als 1 000,00 Euro pro Person und Jahr beantragt wird, ist eine ausführliche fachliche Begründung beizufügen.
- 5.2.3 Aus- und Fortbildungen
Zur Qualitätssicherung des Projektes kann die Aus- und Fortbildung von Projektmitarbeitern mit bis zu 2 500,00 Euro pro Jahr und Projekt gefördert werden.
- 5.3 Bagatellförderung
Projekte werden nur gefördert, wenn ihre zuwendungsfähigen Ausgaben 500,00 Euro übersteigen.
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Zweckbindung
Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt worden sind, nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Dauer der Zweckbindung beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Die Höhe der Rückzahlung verringert sich pro Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 vom Hundert der Zuwendung.
- 6.2 Besuch der Veranstaltungen oder Einrichtungen
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit nach Voranmeldung den Besuch der Veranstaltungen oder Einrichtungen zu gestatten.
- 6.3 Nachweispflicht
Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit verlangen, dass der Zuwendungsempfänger den Nachweis über das Vorliegen von Zuwendungsvoraussetzungen führt.

7.	Verfahren		
7.1	Voranmeldung Das geplante Projekt ist spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde	7.4	zum Zuwendungsbescheid) bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Controlling Das Förderprogramm wird durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) nach den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Hierdurch soll die wirtschaftliche Erreichung der Programmziele unterstützt werden. Controlling von Förderprogrammen ist ein Instrument, um die Effizienz und Effektivität von Förderprogrammen im Hinblick auf die Erreichung von Programmzielen zu beurteilen und zu steuern.
	Thüringer Oberlandesgericht Referat 4 – Verwaltungsabteilung Soziale Dienste in der Justiz Rathenaustraße 13 07745 Jena		
7.2	anzumelden. Antragstellung Auf Grundlage der Voranmeldungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermittelt die Bewilligungsbehörde die Höhe der möglichen Förderung und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit. Soweit der Antragsteller von der Bewilligungsbehörde darüber informiert wurde, dass eine Förderung möglich ist, soll er bis zu der im Zugeschrieben gesetzten Frist einen Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde stellen.	7.4.1	Zielstellung Zusätzlich zu den unter Nummer 1 definierten Zielen werden folgende Programmziele angestrebt:
7.2.1	Nachweise und Erklärungen		<ul style="list-style-type: none"> - Erreichung von mindestens 100 Erstkontakten, - Beratung von jährlich bis zu 75 Probanden, - Durchführung von jährlich bis zu 4 Gruppenkursen, - Senkung der Abbruchquote auf bis zu 15 vom Hundert, - erfolgreiche Beendigung der Beratung bei mindestens 60 vom Hundert der Probanden und - Senkung der Rückfallrate.
7.2.1.1	Dem rechtsverbindlich unterzeichneten Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Dieser enthält eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben und eine Übersicht der beabsichtigten Finanzierung.	7.4.2	Zielindikatoren Mit den Programmzielen sind jeweils Indikatoren festzulegen, die für eine Messung oder eine einschätzbare Beurteilung der Zielerreichung geeignet erscheinen. Für die Beurteilung der Erreichung der unter Nummer 1 benannten Ziele im Förderungszeitraum sind folgende in Gesamtzahlen zu bemessende Indikatoren anzuwenden:
7.2.1.2	Mit dem Finanzierungsplan sind Nachweise über die Eingruppierung der Mitarbeiter (Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsvertrag), die Aufstellung der Eigen- und Drittmittel, die Vertretungsberechtigung (z.B. Vereinsregister- oder Handelsregisterauszug) und die Gemeinnützigkeit einzureichen.		<ul style="list-style-type: none"> - Erstkontaktforderungen, - Summe der Kontaktarten (telefonisch, per E-Mail, persönlich), - beratene Probanden, - Probanden, die eine Beratung abgebrochen haben, - Grund für den Abbruch der Behandlung (Kontaktabbruch, Beratungsabbruch durch den Berater, erneute Inhaftierung, Umzug), - Beratungsstunden pro Proband, - Kontakte zu Netzwerkpartnern, - beendete Beratungen bei aus Sicht des Beraters erfolgreicher Durchführung, aufgrund Beendigung einer Weisung und bei Weitervermittlung an spezialisierte Behandlungsformen, - Rückfälle (differenziert nach einschlägigen und nicht einschlägigen Delikten).
7.2.1.3	Zusätzlich hat der Zuwendungsempfänger zu erklären, ob allgemein oder für das betreffende Projekt eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht.		
7.2.2	Versicherungen Der Antragsteller hat zu versichern, dass keine Steuerrückstände bestehen, gegen ihn kein Insolvenzverfahren anhängig ist und er nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.		
7.2.3	Weitere Unterlagen Dem Antrag ist weiterhin eine Projektbeschreibung beizufügen. Diese enthält Erläuterungen zum Inhalt, zur Zielstellung und zur fachlichen Umsetzung des Projektes sowie zur Zielerreichungskontrolle.		
7.3	Auszahlung Die Auszahlung der Zuwendung ist mit dem Formblatt zum Mittelabruf (Anlage		

- 7.4.3 **Zielerreichungskontrolle**
Die Zielerreichungskontrolle erfolgt auf der Grundlage einer durch den Zuwendungsempfänger zu übermittelnden detaillierten statistischen Erhebung, in der sich die unter Nummer 7.4.2 benannten Zielindikatoren wiederfinden. Als Hauptbestandteil der Zielerreichungskontrolle dient das unter Nummer 7.5, 7.5.1 und 7.5.2 beschriebene Verwendungsnachweisverfahren. Sofern zu den unter Nummer 1 definierten allgemeinen Zielstellungen keine umfassenden Angaben in anrechenbarer Form gemacht werden können, ist für die Zielerreichungskontrolle der ausführliche Sachbericht des Zuwendungsempfängers zu verwenden (siehe Nummer 7.5.2). Weiterhin werden die erhobenen Programmziele unter der Betrachtung der Kriminalitäts- und Opferstatistiken des Freistaates Thüringen bewertet.
- 7.5 **Verwendungsnachweisverfahren**
Der Verwendungsnachweis besteht bei erstmaliger Förderung aus einem detaillierten Sachbericht (siehe Nummer 7.5.2) und einer detaillierten Aufstellung aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Folge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Weiterhin ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht, in der die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste), beizufügen.
- 7.5.1 **Einfacher Verwendungsnachweis**
Im Übrigen genügt die Form des einfachen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.5 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO). Der Verwendungsnachweis ist nach dem vorgegebenen Formblatt zu erstellen und bis zum 28. Februar des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.5.2 **Sachbericht**
Der Sachbericht muss die unter Nummer 7.4.1 und 7.4.2 benannten Daten wiedergeben. Zusätzlich muss er eine Darstellung der Formen und Arten der Beratung sowie Angaben zur Kooperation mit weiteren Netzwerkpartnern, zur Anzahl der durchgeführten Gruppenarbeiten und zum Nachweis der Präventionstätigkeit enthalten.
- 7.6 **Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für

den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. **Inkrafttreten, Befristung**

Diese Förderrichtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, 28. November 2016

In Vertretung
Dr. Silke Albin